

28. IV. 1917

Die Kriegsreformen der Arbeiterversicherung.

Von Eugen Somló.

Budapest, 27. April.

Ueber die Ergänzung des G. N. IV vom Jahre 1916 betreffend die Ausnahmeverfügungen für den Fall des Krieges wurde leztthin der G. N. VII vom Jahre 1917 geschaffen, der die Regierung unter anderem ermächtigt, auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung Kriegsreformen einzuführen. Während der eingehenden Verhandlung dieses Gesetzes wurden im Abgeordnetenhaus verschiedene sozialpolitische Wünsche geäußert, die Regierung beschränkte sich jedoch bloß auf die Annahme jener Propositionen, die während des Krieges sich fühlbar machenden Mängel zu beseitigen und zu lindern geeignet erscheinen, und verwahrte sich gegen solche Maßregeln, die nicht gehörig vorbereitet sind, keine feste finanzielle Basis haben und bei der wechselnden Natur der jetzigen Kriegsverhältnisse in bezug auf Stabilität nicht berechnet werden können. Die Regierung hat ihren Standpunkt in der Reformfrage der Arbeiterversicherung begrenzt kundgegeben, sie entwickelte ihr Programm hinsichtlich der Arbeiterversicherungsfragen, die sie jetzt zu lösen geneigt ist, und behielt sich vor, auf Grund der ihr erteilten Ermächtigung die schwebenden Reformfragen im Verordnungswege schleunigt zu regeln.

Die erste Frage, welche die Regierung zu lösen haben wird, ist die Erweiterung der Versicherungsgrenze, beziehungsweise die Erhöhung des Zensus für die Versicherungspflicht. Diesbezüglich erklärte der Handelsminister, daß er für Lohnarbeiter und Gewerbegehilfen den Zensus ganz abschaffen will und die Versicherungspflicht dieser Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Erwerbsumme und bis zur Grenze ihres eigentlichen Erwerbes festzustellen beabsichtigt. Den Zensus der Handelsgehilfen und der Handelsbeamten wünscht der Minister in einem Jahresgehalt von 3600 Kronen zu bestimmen und er gedenkt ihnen noch das Recht einzuräumen, daß sie sich bis 4800 Kronen für Krankheitsfälle bei den Versicherungskassen selbst versichern dürfen. Es wird dies eine sehr wichtige Reform sein, denn sie wird die Ungerechtigkeiten beseitigen, die dadurch entstanden sind, daß Angestellte, die während des Krieges vorübergehend mehr als acht Kronen Taglohn, beziehungsweise mehr als 2400 Kronen Jahreseinkommen genießen, von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind, obgleich ihnen ihr Lebensunterhalt jetzt größere Sorgen verursacht, als dies in Friedenszeiten bei kleinerem Einkommen der Fall war. Es ist zu erwarten, daß infolge dieser Verfügung die Zahl der Versicherten — die von 1.200.000 in Friedenszeiten auf 837.000 in Kriegszeiten herabgesunken ist — einen Aufschwung nehmen wird und daß die Lohnklassen, die infolge dieser Verfügung neuerdings zu ordnen sein werden, einen Ausgleich der Differenzen in der Unterstützungslieferung zustande bringen werden.

Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß die Krankengelder der arbeitsunfähigen Klassenmitglieder so bescheiden sind, daß zumal die Klassenmitglieder der unteren Lohnklassen diese Krankengelder als Entschädigung für ihren verlorenen Erwerb nicht betrachten können, denn von einem Krankengeld von 50 bis 175 Heller pro Tag kann sich heute kein Mensch auch nur das Unentbehrlichste anschaffen. Auch der Handelsminister ist hievon überzeugt, deshalb gab er der Gesetzgebung das Versprechen, daß er im Rahmen seiner Verfügungen sich auch auf die Erhöhung der Krankengelder erstrecken wird. Die mathematischen Berechnungen dieses Planes ergeben folgendes Resultat: Im Jahre 1913 waren 426.374 die Erwerbsunfähigkeit herbeiführenden Krankheitsfälle mit 7.640.907 Krankheits-tagen zu verzeichnen; hiefür wurden an Krankengeld 12.343.195 Kronen ausbezahlt. Wenn wir diese Zahlen zur Richtschnur annehmen, würde eine zwanzigprozentige Erhöhung der Krankengelder eine Ausgabe von 14.811.833 Kronen, also in einem Jahre eine Mehrausgabe von 2.468.838 Kronen verursachen. Wenn wir aber das Jahr 1915 zur Basis unserer mathematischen Berechnungen annehmen, gestaltet sich das Resultat folgendermaßen: Im Jahre 1915 gab es 219.373 derartige Krankheitsfälle mit 4.192.800 Krankheits-tagen, für die als Krankengeld 6.709.302 Kronen ausbezahlt wurden. Eine 20prozentige Erhöhung dieser Krankengelder würde eine Ausgabe von 8.051.163 Kronen, folglich eine einjährige Mehrausgabe von 1.341.681 Kronen verursachen.

Der Handelsminister wünscht im Rahmen seiner Verfügungen auch das Problem des Mutterschutzes zu lösen. Bei der Regelung dieser hochwichtigen Frage müssen wir zweierlei Individuen unterscheiden. Die unmittelbar angestellten Arbeiterinnen sind ad personam versichert und genießen im Entbindungsfalle eine sechs-wöchige Unterstützung, die 50 Prozent ihres Lohnes beträgt. Die nicht angestellten Arbeiterinnen sind in ihrer eigenen Person nicht versichert, folglich genießen sie als Anrecht ihres versicherten Gatten bloß eine Geburtshilfe in natura. Wenn bloß die versicherten Arbeiterinnen eine erweiterte Unterstützung erhalten sollten, würde das eine jährliche Mehrausgabe von etwa 550.000 bis 600.000 Kronen verursachen. Der Minister wünscht aber diese Unterstützungen auch auf die nicht versicherten Arbeiterinnen, auf die Familienmitglieder der versicherten Arbeiter auszudehnen, um die künftige Arbeitergeneration zu erhalten und zu retten. Der Wunsch ist ein sehr löblicher und beherzigens-wertiger und er sollte wenigstens zu teilweiser Regelung des Mutter- und Säuglings-schutzes führen. Die Ausführung dieses Planes könnte zwar im Bereiche der Arbeiterversicherungsklassen geschehen, jedoch könnten die Klassen die hierzu notwendigen Geldmittel nicht aufstreifen und es müßte unbedingt eine namhafte staatliche Unter-

stützung oder Entschädigung geboten werden. Wenn man der großen Menge der Sterblichkeitsfälle der Kinder steuern will, ist die Rettung eines Kindes, das Erhalten eines Menschenprohlings und das Gedeihen einer zukünftigen Arbeitskraft ein Opfer von 80 bis 100 Kronen wohl wert.

Der Minister mußte in Erwägung ziehen, daß die Erweiterung und die Erhöhung der Leistungen den Versicherungskassen solche Lasten auferlegen werden, für die ihre jetzigen Einnahmen nicht hinreichen werden, zumal da auch der Notwendigkeit Rechnung getragen werden muß, daß die nach Abschluß des Krieges heimkehrenden Krieger, die sich im Industriebetriebe placieren werden, infolge der heimgelassenen Krankheiten und der verminderten Widerstandskraft den Krankenkassen abnormale Lasten auferlegen werden. Der Minister beabsichtigt also die Erhöhung des Prozentjages der Gebühren. In dieser Beziehung diene zur Kenntnis, daß im Jahre 1913 an Krankheitsversicherungsgeldern — mit 3 Prozent berechnet — insgesamt 33.232.928 Kronen, im Jahre 1915 aber 23.759.453 Kronen eingezahlt wurden. Wenn also der Prozentsatz um ein halbes Prozent erhöht werden soll, würden die Gebühreneinnahmen sich im Verhältnisse des Jahres 1913 auf 38.705.087, also mit 5.472.159 Kronen, im Verhältnisse des Jahres 1915 hingegen auf 27.676.050, also mit 3.916.597 Kronen erhöhen. Sollte man aber — was mit Rücksicht auf die späteren Aufgaben der Versicherungskassen unvermeidlich sein wird — den Prozentsatz um ein ganzes Prozent, also auf 4 Prozent erhöhen, so ist im Verhältnisse des Jahres 1913 zu erwarten, daß die Gebühreneinnahmen sich auf 43.556.263, also mit 10.323.335 Kronen, im Verhältnisse des Jahres 1915 hingegen auf 31.157.504, also mit 7.398.051 Kronen erhöhen werden.

Der Minister ist sich dessen bewußt, daß die Erhöhung der Gebühren nicht zum gewünschten Ziel führen würde, wenn nicht gleichzeitig energische Maßregeln getroffen werden für die Eintreibbarkeit der Gebühren, von welchen bis zum Ende des Jahres 1914 nicht weniger als 11.151.514 Kronen 58 Heller rückständig waren. Der Minister will in dieser Hinsicht die strengsten Maßregeln in Anwendung bringen, damit die ganze Reformidee nicht schon im vorhinein als gescheitert anzusehen sei und für die ungestörte Ausführung der obenerwähnten Reformen eine feste finanzielle Basis geschaffen und gesichert werde.

Um für jede Eventualität zu sorgen, will der Minister in Erwägung ziehen, ob nicht auch im Wege irgendwelcher Ersparnisse für die Deckung der geplanten Mehrbelastungen gesorgt werden kann. In diesem Belange beschäftigt sich der Minister mit der Idee, die Zahlungspflicht der Krankengelder für die ersten zwei Tage der Krankheit eventuell einzustellen. Dies würde im Verhältnisse zum Jahre 1913 eine Ersparnis von 1.291.964 Kronen, im Verhältnisse zum Jahre 1915 aber von 686.992 Kronen herbeiführen. Sollte aber der Minister diese Idee — die in Arbeiterkreisen große Unruhe erweckt hat — bloß in den höheren vier Lohnklassen anwenden wollen, so reduziert sich die Ersparnis im Verhältnisse zum Jahre 1913 auf 547.745 Kronen und im Verhältnisse zum Jahre 1915 auf 306.710 Kronen.

Die Erwartungen, die sich an die Ausführung dieser Reformen knüpfen, werden wahrscheinlich baldigst befriedigt werden, denn sobald das Ermächtigungsgesetz ins Leben treten wird, was in kürzester Zeit zu erwarten ist, wird der Handelsminister jene Erlasse veröffentlichen, welche die Realisierung der Kriegsreformen bedeuten und hoffentlich zur Sanierung der obwaltenden Uebel und zu einer gedeihlicheren Gestaltung der Krankenversicherung führen werden.